

Synodalbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 46.

Beschriftet mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden.

1922.

XI. ordentliche Landessynode.

(Fortsetzung der Sitzung vom 21. Februar.)

Es kommt weiter zur Beratung der Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuch der Hirschfelder und Blittauer Prediger-Konferenz, das Begegnis von Selbstmordern betreffend. (Drucksache Nr. 77.)

Berichterstatter Syn. Landgerichtsdirektor Dr. Jäck (Chemnitz):

Die Petition führt uns in eine Materie vollständigen Ernstes, in ein Kapitel, welches wir überstreichen möchten mit dem Goethewort: "Der Menschheit ganzer Jammer steht mich an." Der Stand der kirchlichen Verordnungen ist im wesentlichen folgender: Die Verordnung vom 6. Oktober 1877 schreibt vor, daß ein kirchliches Begräbnis den Selbstmordern zu gewähren sei, falls nicht ganz frevelhafter Lebewandel und Selbstmord in zweifelhaftem frevelhaftem Weise vorliege, das aber durchdringliches Gepränge und Reden anderer nicht zugelassen seien. Die Verordnung vom 26. Oktober 1878 schreibt ein, daß besondere Heiratsleichter, Ehe und Güoden geläute unterbleiben solle. Es sind dann vielfach Schritte eingegangen, in denen für einen Einzelfall die Widerfung des Begräbnisses als zu hart empfunden und in denen um Ausnahmen gebeten wurde. Andererseits sind wieder Einnahmen gekommen, in denen der Wunsch laut wurde, es möchte doch einheitlich und so verfahren werden, daß die Kirche stets den tiefen Ernst und die Durchdringlichkeit des Selbstmordes betone. Aus dem Wunsche nach einer milderen Praxis heraus hat das Konistorium am 23. August 1921 auf eine Eingabe des Kirchenvorstandes Technik bei Leinen Ausnahmen von der Vorschrift bei Leinen Ausnahmen von der Vorschrift bei Leinen Ausnahmen für diejenigen Fälle bewilligt, in denen offenkundig oder ähnlich begreiflich ist, daß geistige Unmachtung zur Tat getrieben habe.

Am 8. November 1921 haben dann die Hirschfelder und Blittauer Konferenzen in einer Einigung eine Einheitlichkeit der Verordnungen gewünscht und auf die Gefahr besonderer Behandlung von Einzelfällen hingewiesen. Das Konistorium hat am 13. Dezember 1921 in Gestaltung der Grundzüge der Verordnung vom 23. August 1921 betont, daß die Ortsgelege über die Beerdigung der Selbstmörder nicht aufgehoben seien, daß aber jedenfalls eine besondere Tagesigkeit für diese Beerdigungen nicht mehr ausgewählt werden solle. Dies sind also die Besiedlungs- und Verordnungen, denen gegenüber die heutige zur Belehrung stehende Eingabe besonders zwei Grundzüge bestont wissen will:

- Einheitlichkeit müsse sein; es sei nicht möglich, dem Pfarrer oder dem Kirchenvorstande die besondere Entscheidung über die Handhabung der Vorschriften für den Einzelfall zu überlassen, dann sei Willkür, zum mindesten der Schein von Willkür, gegeben. Auch ärztliche Zeugnisse seien als Grundlage für eine Entscheidung nicht zuverlässig;
- dem furchtbaren Ernst des Selbstmordes müsse die Kirche im ganzen Lande und in jedem Fall durch ein nur mildes Begegnis Rücksicht tragen.

Es ist für jeden Gerechtigkeitsdenken ohne weiteres klar, daß diese Frage niemals restlos gelöst, niemals zu allgemeiner Zustredenheit beantwortet werden kann. (Sehr richtig!) Es wird immer ein Konflikt zwischen den Pflichten der Kirche bestehen. Unter Würdigung aller Gesichtspunkte glaubt der Ausschuss zwar nicht, daß der jetzige Stand der kirchlichen Gesetzgebung völlig befriedigend, aber ebenso wenig konnte er annehmen, daß sie sofort und zwangsläufig in bestimmter Richtung abgeändert werden müsse. Der Ausschuss glaubt, als Leitidee für künftige Regelung folgendes empfehlen zu können:

- Über allem und vor allem muß hier die christliche Würde stehen.
- Zu äußerlichen Kirchenzuchtmitteln ist hier kein Raum und Platz.
- Der in den einzelnen Landesteilen bestehenden, recht verschiedenartigen Sitten und Auffassung wird Rechnung zu tragen sein, wenn auch an sich Einheitlichkeit gewiß sehr erwünscht erscheint. Ein sogenanntes fiktives Begräbnis ist oft auch für alle Beteiligten das schönste und beste. (Sehr richtig!)
- Die Pflicht der Verhündung ist hier vom Geistlichen ganz behoben ernst zu nehmen.

Zu diesem Sinne bittet der Ausschuss, das Gesuch dem Konistorium als Material zu überweisen.

Syn. Pfarrer Schulze (Oberoderwitz):

Als Vorsitzender der Konferenzen, welche die Eingaben gemacht haben, muß ich erklären, daß wir mit den Leitzielen vollständig einverstanden sein würden. Nur das eine will uns nicht recht einleuchten, daß diese ernste, bedeutsame Sache dem Kirchenregimente nur als Material überwiesen werden soll. Wir meinen, gerade eine so gewichtige Sache wäre es doch wert, denn sie einem ernstlich erwogen würde, denn es stehen nicht unwichtige Interessen dabei auf dem Spiele. Immer wieder haben wir uns gerade mit dieser Frage der Beerdigung der Selbstmörder in unseren Versammlungen beschäftigen müssen. Die Fälle sind zu verschiedenen. Wer soll in dieser Lage eines Pastoren, dem ein solcher Fall ge-

meldet wird, sich objektiv entscheiden, ob der Fall entzuldbar oder nicht entzuldbar ist? Wir werden da zunächst auf die Angaben der Angehörigen angewiesen sein, aber wir wissen doch alle: die Liebe deckt alles zu, und so ist es auch richtig. Allerdings können wir nur wünschen, daß eine Einheitlichkeit besteht, und zwar so, wie sie sich bei uns als Sitten herausgebildet hat "ohne Augeres Gepränge, in der Stille". Diese Sitten möchten wir nicht gern aufgeben, und deshalb möchte ich bitten, es nicht dabei bewenden zu lassen, daß unsere Petition dem Kirchenregiment als Material überweisen wird, sondern daß sie ihm zur Erwägung übergeben werde. (Lebhafte Beifall)

Syn. Superintendent Oberkirchenrat D. Kordes (Leipzig):

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Es hat mir nichts fern zu legen, als gegen die Forderung "Soll milde!" zu verstoßen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es jedem, vielleicht auch jedem unter und einmal so gehen kann. Über gerade dagegen wende ich mich, daß wir Geistlichen urteilen sollen, ob in einem solchen Falle ein Verzuldnahme vorliegt oder nicht. Einwider wie stehen auf dem Standpunkt und sagen, alle Fälle werden gleich behandelt, wenn es deshalb mit allen Ehren und in aller Öffentlichkeit verhandelt. Wenn das gleichmäßig durchs ganze Land so geregelt ist, dann ist es Sache des einzelnen Seelsorgers, in der Rede zu sagen, daß der Selbstmord an sich eine schwere Verkränkung gegen Gott ist, ohne über den einzelnen Selbstmörder richten zu wollen. Jedemal muss Einheitlichkeit geschaffen werden, und es darf nicht dem einzelnen Geistlichen überlassen werden, zu sagen, hier darf ich es, dort nicht, hier hat es der Rat so beschlossen, so. (Sehr richtig!)

Syn. Amtshauptmann Dr. Vogel v. Frohmannshausen (Döbeln):

Mein Antrag bezweckt keine sachliche Änderung, sondern hat lediglich den Zweck, die Terminologie hier mit der sächsischen Geschäftssprache in Einklang zu bringen. Wenn die übergeordnete Behörde zusimmen muß, so erteilt sie die Zustimmung nach der sächsischen Verwaltungsgeschreibung in der Form der Genehmigung.

Syn. Pfarrer Pilz (Dresden):

Wir haben gestern den Antrag des Dr. Konstantin Dr. Vogel v. Frohmannshausen angenommen, nach welchem überall, wo bisher "nach Gehör" stand, in "Berechnen" zu lesen ist. Ich glaube, das kommt hier in Ab. 4 nicht, hier muss es bei "Gehör" bleiben, denn es ist hier nicht zwischen gleichartigen Behörden bzw. Körperbehörden zu verhandeln, sondern zwischen einer übergeordneten und einer untergeordneten.

Im übrigen komme ich bei Ab. 4 noch einmal auf meine Anfrage und der ersten Lefung zurück. Warum hat dieses Gehör zu erfolgen? Es ist mir damals vom Herrn Berichterstatter geantwortet worden, und wie ich höre, hat der Dr. Präsident des Konistoriums erklärt, daß diese Antwort richtig sei, daß dieses Gehör unmittelbar vor der Ernennung zu erfolgen hat. Nach meinem Gedanken hat dann dieses Gehör nicht mehr viel Zweck. (Sehr richtig!) Wenn der Herr bereit ist als Pfarrer für die betreffende Gemeinde gewählt worden ist, so wird der Bezirklichenausschuß kaum noch imstande sein, etwas gegen den Herrn mit Erfolg vorzubringen. Ich meine, wenn dieses Gehör nicht überhaupt bloß auf dem Papier steht, sondern wirklich etwas bedeuten soll, dann müßte dieses Gehör je einer Zeit erfolgen, wo es eben noch eine Wirkung haben kann, ohne die Betreffenden zu verlegen. Ich hoffe deshalb den Antrag.

in Ab. 4 hinzufügen: "Das Gehör des Bezirklichenausschusses hat vor der Herausgabe der Beerdigung zu dem betreffenden Pfarramt zu erfolgen."

Syn. Amtshauptmann Dr. Vogel v. Frohmannshausen:

Mein gefriger Antrag beweist, überall dort, wo ursprünglich "im Berechnen mit dem Landesfürstlichen Amt" stand und nun auf Grund des Beschlusses der ersten Lefung "nach Gehör des Landesfürstlichen Amt" gezeigt worden war, einzulegen. Im Bereich mit dem Konistorium: Nur auf diese Fälle sollte sich mein Antrag beziehen. Demnach würde der hier eben angeführte Ab. 4 von § 34 nicht darunter fallen, denn hier hat nicht ursprünglich "im Berechnen" gestanden und ist durch "nach Gehör" ersetzt worden.

Präsident:

Ich nehme an, daß diese Auffassung von der Synode geteilt wird. Ich hoffe das fest, da kein Widerspruch erfolgt.

Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:

Weine hochgeehrten Herren! Ich würde es gegenüber dem Antrag des Dr. Syn. Pilz doch mit Freuden bestätigen, daß es bei dem Beschluss der ersten Lefung hinsichtlich der Wahl der Superintendenzen verblieb. Das ganze Verfahren auf Besetzung der Superintendenzen ist bereits jetzt durch die Verfassung so außerordentlich kompliziert gehalten, daß es nicht wünschenswert sein kann, das Verfahren noch durch weitere Veränderungen zu verschärfen. Wie liegt die Sache? Es ist ein Superintendent zu ernennen, der ein Domamt, ein Pfarramt hat. Das entsteht zunächst die Frage, wer ist Kollator für dieses Pfarramt? Wenn das ein Privatkollator ist, so steht diesem zunächst die Auerwahl unter den Vorschlägen zu. Es muß sich natürlich dann mit dem Konistorium ins Vereinigen legen, ob in Bezug auf seine eigenen Kandidaten die Auerwahl besteht, daß er zum Superintendenten ernannt würde. Das Verfahren zwischen dem Konistorium und dem Kollator kann nun gleichermaßen umfangreich werden. Es kann sich nämlich herausschälen, daß Kollator und Konistorium sich über die Kandidaten gar nicht einigen können. Infolgedessen ist bereits die Wahlzeit des Superintendenzen, daß dann das Landeskonsistorium den Aufschluß erheben kann, daß ihm für den betreffenden Fall das Kollaturrecht übertragen wird. Dieses Verfahren ist aber ein wieder abzulehnen zwischen Landeskonsistorium und Kollator, mit Nachdruck! Dieses Verfahren ist aber ein wieder abzulehnen zwischen Landeskonsistorium und Kollator, mit Nachdruck! Dieses Verfahren ist aber ein wieder abzulehnen zwischen Landeskonsistorium und Kollator, mit Nachdruck!

Syn. Oberstudientat Prof. Hickmann Leipzig beantragt,

in der Überschrift das Wort "Superintendenten durch Kirchenräte" zu erweitern.

Syn. Pfarrer Mehnert (Geithain):

verbreitet sich noch einmal über die Vorstellung "Superintendenten" oder "Superintendenter" und erneut, es bei dem Beschluss der ersten Lefung "Superintendent" zu belassen. Das Beste würde sein, dieses Wort überhaupt möglichst zu vermeiden (Sehr richtig!). Das Wort kommt in dreifachem Sprachgebrauch vor. Man bezeichnet mit "Superintendent" erneut einmal den Amtsbesitz des Superintendenzen. In diesem Sinne kann es sehr gut durch Kirchenräte erfüllt werden. Man bezeichnet weiter mit dem Superintendenten auch die Amtsvorwohnung der Superintendenten. Auch da ist es sehr gut zu vermeiden. Und endlich im hauptsächlichsten Sinne wird damit das Amt des Superintendenzen bezeichnet. Der Superintendent ist der einzige Vertreter dieser Behörde. Meiner Ansicht nach wäre es richtig, wenn er in Zukunft nicht mehr als Superintendent bezeichnet, sondern als der Superintendent (Sehr richtig!), ebenso wie der Kollator und der Bezirksschulinspektor als einzige Vertreter ihrer Behörden mit ihrem Amt titelt.

Der Antrag Hickmann wird hierauf abgelehnt und die Überschrift des Abschnittes V a nach der Fassung der ersten Beratung einstimmig angenommen. Desgleichen § 33 einstimmig.

Bu § 34 beantragt Syn. Amtshauptmann Dr. Vogel v. Frohmannshausen

im Ab. 2 Biff 7 werden die Worte "im Einvernehmen mit dem Landeskonsistorium" ersetzt durch die Worte "mit Genehmigung des Landeskonsistoriums"

Syn. Pfarrer Pilz (Dresden):

Ich möchte daran erinnern, daß dieser Beschluß, wie er in Ab. 4 vorliegt, das Ergebnis langer Verhandlungen ist, die sich daran anschließen, daß in weiten Kreisen der lebhaftesten Wünsche vorhanden waren, daß bei der Wahl der Superintendenzen der Bezirk irgendwie beteiligt wäre. Besonders aus den Kreisen